





Table with multiple columns: Eisenbahn-Actien, Prioritäts-Obligationen, Preussische Fonds, Fremde Fonds, Bank- und Industrie-Papiere. Includes various stock and bond listings with prices and interest rates.

Bei der Redaction dieses Blattes sind an weiteren Beiträgen für die Notleidenden in Ostpreußen eingegangen: Uhrmacher Binsch 5 R. Fräulein v. Bälou 10 R. Gebelrath Müller 5 R. Auscultator von Brauchitsch ein Paket Kleidungsstücke.

Eine der billigsten und reichhaltigsten Zeitungen ist unzweifelhaft der in Guben dreimal wöchentlich für nur 10 1/2 Sgr. vierteljährlich erscheinende „Vote“ - Zeitung für Stadt und Land. - Inserate billig, Abonnements bei allen Postanstalten.

Familien-Nachrichten. Verlobt: Frä. Aug. Mix mit Herrn Otto Weyland (Graf-Heinrich). Geboren: Ein Sohn: Herrn Kreisrichter Eccius (Gretswald). Gestorben: Altstiller Joh. Friedr. Mandelkow (Grabow a. D.).

Polizei-Verordnung, die Abfuhr des thierischen Düngers sowie des Rothes u. betreffend.

Auf Grund des § 5 im Gesetze über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird mit Genehmigung der königlichen Regierung wegen Abfuhr des thierischen Düngers sowie des Rothes und wegen Auspumpens der Haus- sumpfe verordnet, was folgt:

- I. Die Abfuhr des thierischen Düngers aus den Ställen und zu dessen alleiniger Auffammlung eingerichteten Gruben u.
A. Im innern (innerhalb der Festungswerke be- legenen) Stadtbezirk Stettin
B. Im äußeren (außerhalb der Festungswerke be- legenen) Stadt- bezirk Stettin, in der Stadt Grabow a. D. und in sämtlichen zum Polizei-Bezirk gehörigen länd- lichen Ortschaften

Sie müssen den Weg nach dem Bestimmungsorte ohne Unterbrechung fortsetzen.

Innerhalb der Stadt Stettin dürfen solche beladenen Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen oder Plätzen nitzen anhalten, auch unbeladene, zum Abfahren von Roth und mit Roth untermischtem Dünger bestimmte oder benutzte Wagen außerhalb der erlaubten Zeit nicht in die Stadt hineinfahren.

Vor dem Hause, wo der Mist oder die Latrine abge- fahren, ist die Straße, sofern die Beladung auf derselben erfolgt, nach der Abfuhr sofort gründlich zu reinigen und resp. abzuschwemmen.

Die Abfuhr des Rothes aus der Latrine darf nur auf Abladplätze erfolgen, die polizeilich genehmigt sind, oder im Kommunalbezirk Stettin auf Aecker, wenn die gehörige Unterbringung des Rothes sofort bewirkt wird.

Strafbestimmungen.

- 1. Hausbesitzer, Verwalter u., aus deren Grund- stücken die Abfuhr der Mistgruben oder Lat- rinen oder das Auspumpen der Haus sumpfe zu einer unerlaubten Zeit erfolgt.
2. Hausbesitzer, Verwalter u., welche die Rei- nigung der Straße unterlassen, wie dies im § 5 oben angegeben ist,

Die Verordnung vom 27. Januar 1859, denselben Gegenstand betreffend, und die entgegenstehenden Vorschriften der §§ 7 und 8 der Polizei-Verordnung für Grabow vom 16. Juli 1853 treten außer Wirkksamkeit.

Königliche Polizei-Direktion. v. Warnstedt.

Die vorstehende Verordnung wird hierdurch republicirt, und werden im Wege der Polizeiverordnung auf Grund des § 5 im Gesetze über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 mit Genehmigung der Königl. Regierung für den Polizeibezirk der Stadt Stettin folgende zusätzliche Bestim- mungen erlassen.

Jeder Hauswirth resp. Verwalter eines Grundstücks (Vice- Wirth) ist verbunden, die auf dem Grundstück befindlichen Senk- (Roth- und Mist-) Gruben stets rechtzeitig, d. h. so zeitig, daß keine gesundheitswidrige Ueberfüllung der Grube entsteht, reinigen zu lassen. Ueber den Zeitpunkt, wann die Reinigung zu erfolgen habe, befindet event. nur, ohne daß ein gegen beständige Verfügung eingeleiteter Rekurs suspensive Wirkung hat, die Polizeibehörde.

Insonderheit ist, wenn der Ausbruch einer Cholera-Epi- demie zu befürchten, nach Anhörung der Sanitäts-Commission durch die Polizeibehörde ein angemessener Zeitraum festzu- stellen, bis zu dessen Ablauf sämtliche Senk- (Roth- und Mist-) Gruben und Behältnisse von Excrementen u. voll- ständig gereinigt sein müssen, damit die Desinfection mit Erfolg vorgenommen werden könne.

Der Hauswirth resp. Verwalter ist verpflichtet, an dem der Reinigung der Grube vorhergehenden Tage hiervon dem betreffenden Polizeirevier Anzeige zu machen. Diese Anzeige ist schriftlich in 2 Exemplaren zu beschaffen und muß den Namen und die Wohnung desjenigen Fuhrmanns, welcher die Abfuhr bewirkt, enthalten. Das eine Exemplar wird abgestempelt zurückgegeben und dient dem Hauswirth als Ausweis über die geschehene Anmeldung.

Die zur Abfuhr bestimmten, nach dem obigen § 3 so einzurichtenden Wagen, daß eine Verunreinigung der Straßen

durch sie nicht möglich ist, müssen, es mögen nun runde Tonnen- oder Kastenwagen sein, stets so dicht geschlossen sein, daß die Verbreitung eines übeln Geruches durch sie gänzlich ausgeschlossen ist. Außerdem müssen die Wagen (Kästen, Räder u.), falls sie beim Ausladen beschmutzt sein sollten, ehe sie den Ausladeplatz verlassen, völlig rein abge- spült werden. Alle Wagen, die zu diesem Zwecke benutzt werden sollen, müssen vom 1. Januar 1868 ab in Del gekochte oder stets gut mit Gelbharz gestrichene Kästen oder Tonnen haben.

Die Vorschrift, daß die Latrinen bei Nacht gereinigt werden müssen, findet für diejenigen Fälle nicht statt, in welchen der Polizei-Behörde die Ueberzeugung verfehlt ist, daß die Reinigung auf eine geruchlose und den Anforder- ungen der Reinlichkeit entsprechende Weise ausgeführt wird. In solchem Falle ist die Erlaubnis zur Reinigung der Senk- (Roth- und Mist-) Gruben bei Tage speziell bei der Polizei-Direktion nachzusuchen.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Paragraphen 9 bis 12 werden mit einer Geldbuße bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Gefängniß- strafe gehandelt.

Königliche Polizei-Direktion. v. Warnstedt.

Es soll die Lieferung von ca. 1200 Pfund weißem baumwollenen Garn Nr. 14 (Water) und ca. 1200 Pfund weißem baumwollenen Garn Nr. 12 (Water)

im Wege der Submission dem Mindestfordernden über- geben werden. Etwaige Submissions-Offerten nebst Proben sind uns bis zum 1. Februar d. J. portofrei einzuliefern mit der Bezeichnung: „Lieferung auf Baumwolle.“

Königliche Direktion der Strafanstalt.

Die monatliche Versammlung des hiesigen Enthaltensamkeits-Bereins findet Montag, den 13. d. M., Abends 8 Uhr, im Gym- nasium statt, wozu auch Nichtmitglieder eingeladen werden. Den Vortrag hält Herr Hauptlehrer Ried.

Wissenschaftlicher Verein.

Montag, den 13. Januar, 7 Uhr Abends, im Gym- nasium. Herr Director Heydemann: Einige Bemerkungen über die Dichter des Augusteischen Zeitalters.

Das amtliche Randower Kreisblatt,

welches in allen Ortschaften des Randower Kreises gehalten werden muß und in den- selben während der ganzen Woche zu Jeder- manns Einsicht offen liegt, empfiehlt sich den Geschäftstreibenden zu Anzeigen aller Art. - Der Insertionspreis beträgt 1 Sgr- für die Petitzeile. - Anzeigen werden an- genommen Schulzenstraße Nr. 17 bei R. Grassmann.

Zum herabgesetzten Preise.

Sehr großlobig buchen Brennholz, das sonst a Klafter 9 R. kostet, jetzt a Kl. 8 R. 15 Sgr. essen und sichten Brennholz, sowie buchen und sichten Holz empfehle zum billigen Preise. Bestellungen werden erbeten Klosterstraße 6. F. Kindermann.

